

# Bekanntmachungen der Departemente und Ämter

---

## Vernehmlassungsverfahren

---

### **Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement**

Bundesgesetz über den Staatsschutz (Staatsschutzgesetz)

Vernehmlassungsfrist: 15. Februar 1992

### **Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement**

Bodenrecht im Siedlungsbereich

und

Massnahmen des Bundes zur Wohnungspolitik und zur Wohnungsversorgung  
sowie zur Sicherung der langfristigen Wohnbaufinanzierung

Vernehmlassungsfrist: 31. Dezember 1991

Bundesgesetz über die Förderung der Anpassungsfähigkeit und einer ausgeglichenen Entwicklung der Wirtschaft (Stabilisierungsgesetz)

Vernehmlassungsfrist: 31. Dezember 1991

29. Oktober 1991

Bundeskanzlei

**Lugano-Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die  
Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen  
vom 16. September 1988**

**Erläuterungen des Bundesamtes für Justiz zur Geldvollstreckung im  
Hinblick auf das Inkrafttreten am 1. Januar 1992**

---

**1. Einleitung**

Das Lugano-Übereinkommen [**LugÜ**] über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 16. September 1988 (BBl 1990 II 341) wird in der Schweiz am 1. Januar 1992 in Kraft treten. Im Hinblick auf seine praktische Einführung ist es angezeigt, einige Erläuterungen zur zweckmässigen Anwendung der staatsvertraglichen Regeln im Rahmen der schweizerischen Vollstreckung anzubringen. Das Bundesamt für Justiz beabsichtigt damit, im Anschluss an seine Mitwirkung bei der Entstehung des Lugano-Übereinkommens auch einen Beitrag zur vertragskonformen Umsetzung durch die Praxis zu leisten, ohne damit der primären Verantwortung der richterlichen Behörden für die korrekte Anwendung des Übereinkommens vorgreifen zu wollen.

Nebst einheitlichen Vorschriften über die gerichtliche Zuständigkeit (Art. 2 - 24 LugÜ) enthält das Lugano-Übereinkommen unmittelbar anwendbare Bestimmungen zum Verfahren der Vollstreckung ausländischer Titel (Art. 31 ff. LugÜ). Sie beziehen sich auf das Exequatur sowie auf bestimmte vollstreckungsrechtliche Folgen aus der Vollstreckbarerklärung.

Bei der Regelung dieser Fragen ist die innerstaatliche Kompetenzaufteilung zwischen Bund und Kantonen berücksichtigt worden (vgl. Art. 32 Abs. 1, "Schweiz" lit. a und b LugÜ). Demgemäss bleibt die richtige Handhabung des Lugano-Übereinkommens im kantonalen Vollstreckungsbereich (Entscheidungen, die nicht auf Geld lauten) vollumfänglich den Kantonen überlassen. Die vorliegenden Erläuterungen beziehen sich in der Folge lediglich auf die durch das Bundesrecht, namentlich das Bundesgesetz

vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG; SR 281.1), geregelten Fälle, also Vollstreckungen auf Geld oder Sicherheitsleistung (vgl. Art. 38 Abs. 1 SchKG). Die in diesem Bereich unter dem Lugano-Übereinkommen zu vollstreckenden ausländischen Titel umfassen gerichtliche Entscheidungen im Sinne von Art. 25 LugÜ sowie vollstreckbare Urkunden und Vergleiche im Sinne von Art. 50 bzw. Art. 51 LugÜ.

Hauptanlass für Fragen im Zusammenhang mit der Anwendung des Lugano-Übereinkommens bildet die schweizerische Besonderheit, 'Exequatur'- und allgemeine vollstreckungsrechtliche Fragen bei Vorliegen von Staatsverträgen im selben Verfahren und durch eine Behörde behandeln zu lassen (Rechtsöffnungsverfahren).

Wenn - wie dies unter dem Lugano-Übereinkommen der Fall ist - neue Verfahrensregeln in Bezug auf das Exequatur Beachtung erheischen, stellt sich die Frage nach der Koordination der verschiedenen Verfahren.

## 2. Vorgaben durch das Lugano-Übereinkommen

Folgende Wesensmerkmale des Verfahrensablaufes gemäss Lugano-Übereinkommen seien in Erinnerung gerufen:

Im Unterschied zu herkömmlichen Vollstreckungsabkommen ist die Kognition der Behörden im Vollstreckungsstaat zur Nachprüfung der Titel aus dem Urteilsstaat stark eingeschränkt. Die Mitgliedstaaten des Übereinkommens gehen wechselseitig davon aus, dass Gewähr für die richtige Wahrnehmung der Zuständigkeiten und die korrekte Rechtsanwendung im Urteilsstaat besteht.

Der erwähnte Grundsatz gegenseitigen Vertrauens rechtfertigt es in der Folge, den Gläubigern in den westeuropäischen Staaten schnelle und sichere Verfahren zur Verwirklichung ihrer Vollstreckungsansprüche zur Verfügung zu stellen: Ein im Urteilsstaat A vollstreckbarer Titel kann dem Schuldner im Vollstreckungsstaat B umgehend entgegengehalten werden. Die Vollstreckbarerklärung ist weitgehend formeller Natur und hat schnell zu erfolgen (vgl. Art. 34 LugÜ). Leistet der Schuldner im Urteilsstaat nicht, soll der Gläubiger im Vollstreckungsstaat keine wesentlichen Zeit-

und Verfahrensrisiken mehr eingehen müssen. Nach einer Vollstreckbarerklärung erhält der Gläubiger sofortigen Anspruch auf Sicherung (vgl. Art. 39 Abs. 2 LugÜ).

### 3. Anwendung des Lugano-Übereinkommens im Rahmen der schweizerischen Ordnung

#### 3.1. Problemstellung

Die soeben erwähnten Verfahrensziele des Lugano-Übereinkommens können bei Zugrundelegung des Rechtsöffnungsverfahrens nur teilweise erfüllt werden. Zwar führt die Botschaft (BBl 1990 II 327 Ziff. 237.3) unter Hinweis auf die Verhandlungen durchaus zutreffend aus, dass in Bezug auf die Geldvollstreckung in der Schweiz nur von der Anwendung des herkömmlichen Rechtsöffnungsverfahrens zum Zwecke der Prüfung der Vollstreckbarkeit ausgegangen wurde. Diese Auffassung läuft auf eine Reduktion des Anwendungsbereiches von Art. 31 ff. LugÜ auf 'eigentliche' (d.h. kantonale) Exequaturverfahren hinaus.

Eine solchermaßen begrenzte Geltung scheint allerdings nach erneuter Prüfung kaum aus Wortlaut, Systematik und Zweck des Übereinkommens ersichtlich - und folglich für die Benutzer und Rechtsanwender nur ungenügend erkennbar. Vielmehr drängt sich eine differenzierte Sicht auf, die dem Übereinkommen gebührend Rechnung trägt. Danach sollte alternativ neben dem herkömmlichen Rechtsöffnungsverfahren (vgl. nachfolgend Ziff. 3.2) ein besonderes Exequaturverfahren für Urteile auf Geld- oder Sicherheitsleistung aus Vertragsstaaten des Lugano-Übereinkommens (vgl. nachfolgend Ziff. 3.3) zur Verfügung gestellt werden.

#### 3.2. Innerhalb des Betreibungsverfahrens

Das Rechtsöffnungsverfahren ist ein ausgewogenes Ganzes und erträgt nicht ohne weiteres und in jeder Hinsicht eine Durchsetzung mit den Normen des Lugano-Übereinkommens. Hinzu kommt, dass die unmittelbare Anwendung staatsvertraglicher Normen im Rechtsöffnungsverfahren die Ziele des Lugano-Übereinkommens gar nicht immer voll zu erfüllen vermag. Folgendes ist in diesem Zusammenhang zu erwähnen:

- Die Rechtsöffnung erfolgt zwar beschleunigt und summarisch, aber doch grundsätzlich kontradiktorisch (vgl. Art. 84 SchKG im Gegensatz zu Art. 34 Abs. 1 und Art. 37 Abs. 1 LugÜ). Mischformen aus einseitigen und zweiseitigen Verfahren sind aber kaum praktikabel. Ohnehin bleibt die nach dem Lugano-Übereinkommen gebotene strikte Einseitigkeit - im Sinne vorsorglicher Entscheidung - unerfüllbar, wenn der Schuldner per Zahlungsbefehl und Teilnahme am Rechtsöffnungsverfahren von Anfang an in das Prüfungsverfahren einbezogen wird: Der für die Erstprüfung gemäss Lugano-System massgebliche 'Überraschungseffekt' ist im Betreibungsverfahren nicht herzustellen.
- Nach Ablauf der ordentlichen (kantonalen) Rechtsmittelfristen müsste eine Rechtsöffnungsentscheid bei Anwendung der Fristbestimmungen des Lugano-Übereinkommens bis zu zwei Monaten in der Schwebe bleiben (Art. 36 LugÜ). In dieser Zeit - und danach während hängiger Rechtsbehelfsverfahren - könnte nicht zur definitiven Pfändung geschritten werden (Art. 39 Abs. 1 LugÜ), was der Rechtssicherheit in der Vollstreckung abträglich wäre.
- Was die Frage der Sicherungen betrifft, so verleiht das Rechtsöffnungsverfahren als solches keine genügenden Instrumente. Denkbar ist natürlich der Arrest unter den Voraussetzungen von Artikel 271 SchKG. Die provisorische Pfändung und das Güterverzeichnis kommen nur bei der provisorischen Rechtsöffnung in Betracht (Art. 82 SchKG). Bei Ergreifung von ordentlichen Rechtsmitteln kann überdies - solange ihnen die aufschiebende Wirkung nicht entzogen wird - mangels Rechtskraft der Rechtsöffnung auch keine definitive Pfändung erfolgen. Das Rechtsöffnungsverfahren lässt also auch in dieser Hinsicht Fragen unbeantwortet.

In Übereinstimmung mit den Ausführungen der Botschaft (BBl 1990 II 327 Ziff. 237.3) ist aus den erwähnten Gründen daran festzuhalten, dass ein Rechtsöffnungsverfahren nach den herkömmlichen Modalitäten abzuwickeln ist. Dieser Grundsatz gilt für die äusseren Aspekte des Verfahrens, wie:

- Einleitung der Vollstreckung durch Betreibungsbegehren,
- Möglichkeit für den Vollstreckungsschuldner zur Stellungnahme schon vor dem Entscheid des Rechtsöffnungsrichters,
- Rechtsmittelordnung

Dagegen sind die sonstigen Vorschriften des Lugano-Übereinkommens für die Titelprüfung auch im Rechtsöffnungsverfahren beachtlich, so etwa für:

- die Einredeordnung und die von Amtes wegen zu beachtenden Ablehnungsgründe (vgl. z.B. die Verweise in Art. 34 Abs. 2 und Abs. 3 LugÜ), sowie
- andere Formalien, die im Rechtsöffnungsverfahren ohne weiteres berücksichtigt werden können (z.B. Art. 42 ff. und Art. 46 ff. LugÜ).

### 3.3. Ausserhalb des Betreibungsverfahrens

Der unter Ziff. 3.2. vorgeschlagene Weg zur Prüfung der Vollstreckbarkeit im Rahmen der Rechtsöffnung lässt aber zwei wesentliche Erfordernisse gemäss Lugano-Übereinkommen noch unberücksichtigt:

- er garantiert nicht die Einseitigkeit des Verfahrens zur Erstprüfung (vgl. Art. 34 Abs. 1 und Art. 37 Abs. 1 LugÜ e contrario);
- beschränkt man sich auf die herkömmlichen Arrestgründe nach Art. 271 SchKG, so bleibt die Frage nach einer rechtzeitigen Erfüllung des Sicherungsanspruches gemäss Art. 39 Abs. 1 LugÜ unbeantwortet (vgl. dazu nachfolgend Ziff. 3.4.).

Zur Erfüllung dieser beiden sachlich eng zusammenhängenden Punkte ist dem Vollstreckungsgläubiger neu die unmittelbare Befassung einer Prüfungsbehörde zwecks Vollstreckbarerklärung im einseitigen Verfahren zu öffnen. Diese Möglichkeit kann direkt aus den Vorschriften des Lugano-Übereinkommens abgeleitet werden. Im einzelnen ergibt sich dabei folgendes:

- Der aufgrund von Art. 32 Abs. 1, "Schweiz" lit. a LugÜ ohne vorgängige Betreuung angegangene "Rechtsöffnungsrichter" ist

zuständig zur Prüfung eines Antrages auf Vollstreckbarerklärung.

Der "Rechtsöffnungsrichter" handelt in diesem Rahmen nicht als Vollstreckungsrichter i.e.S., sondern erklärt die Vollstreckbarkeit in einem Feststellungsentscheid. Art. 26 Abs. 2 LugÜ gibt dem Gläubiger Anspruch auf ein Feststellungsverfahren und verweist für dessen Modalitäten auf die Vollstreckbarerklärung gemäss Art. 31 ff. LugÜ. Das Interesse des Gläubigers an einem der Vollstreckung vorgelagerten Feststellungsentscheid ergibt sich namentlich daraus, dass bei einer vorfrageweisen (inzidenten) Prüfung der Vollstreckbarkeit im Betreibungs- bzw. Rechtsöffnungsverfahren nicht alle Garantien des Lugano-Übereinkommens (z.B. Art. 34 Abs.1, 39 Abs. 2) zu wahren sind.

Das Verfahren bis zum Erstentscheid erfolgt gemäss Art. 34 Abs. 1 LugÜ ohne Anhörung des Schuldners.

Das für den Fall des Widerspruches des Vollstreckungsschuldners in Art. 36 - 39 LugÜ geregelte Rechtsbehelfsverfahren sollte als Einsprache-, nicht als eigentliches Rechtsmittelverfahren aufgefasst werden. Zweckmässigerweise wird die Einsprache, wie bei einer Bestätigungsverhandlung im Falle superprovisorischer Verfügungen, durch die erlassende Instanz selbst geprüft. Sie erfüllt damit nachträglich den Gehörsanspruch und nimmt eine ergänzende Rechtskontrolle wahr. Der in Art. 37 Abs. 1, "Schweiz" LugÜ enthaltene unbestimmte Begriff "Kantonsgericht" lässt sich u.E. in diesem Sinne konkretisieren und bedingt keinen Instanzenzug im eigentlichen Sinn. Zu betonen ist allerdings, dass die Kantone gemäss Art. 37 Abs. 1 LugÜ durchaus frei sind, das rechtliche Gehör statt im Einspracheverfahren auch durch ein Rechtsmittel an die übergeordnete Instanz zu gewähren (vgl. dazu Botschaft, BBl 1990 II 328 Ziff. 237.4). Ein echter Instanzenzug erfolgt gemäss Art. 37 Abs. 2 LugÜ aber spätestens nach Erledigung der Einsprache bei Einlegung staatsrechtlicher Beschwerde an das Bundesgericht.

Der in Art. 40 LugÜ geregelte Rechtsbehelf für den Vollstreckungsgläubiger bei Ablehnung seines Antrages ist dagegen richtigerweise als echtes Rechtsmittel zu verstehen, da

eine Zweitbefassung des Prüfungsrichters durch den Gläubiger sinnlos scheint. Das "Kantonsgericht" im Sinne dieses Artikels wird somit eine dem Rechtsöffnungsrichter übergeordnete Instanz sein. Ihre Entscheidung kann gemäss Art. 41 LugÜ wiederum an das Bundesgericht gezogen werden.

### 3.4. Sicherung durch Arrest

Ein Hauptzweck des schnellen und (anfänglich) einseitigen Prüfungsverfahrens ist eine effektive Durchsetzung des Sicherungsanspruches gemäss Art. 39 Abs. 2 LugÜ. Zu beantworten bleibt an dieser Stelle die Frage nach dessen Erfüllung im schweizerischen Recht. Erwähnt wurde bereits (vgl. Ziff. 3.2.), dass im Rechtsöffnungsverfahren selbst (vorbehältlich der herkömmlichen Arrestgründe gemäss Art. 271 SchKG) mangels Möglichkeit zur provisorischen Pfändung und infolge der möglichen Verzögerungen bis zur Rechtskraft der Rechtsöffnung keine genügenden Instrumente zur Verfügung stehen.

Damit verbleibt für die Geldvollstreckung lediglich der Arrest (Art. 271 ff. SchKG), zu dessen Modalitäten im Rahmen des Lugano-Übereinkommens folgendes anzumerken ist:

- Die Befassung der vom Prüfungsrichter verschiedenen Arrestbehörde ist zwar für den Vollstreckungsgläubiger umständlich (und 'de lege ferenda' zu überprüfen), doch bleiben seine Chancen auf eine rechtzeitige und störungsfreie Sicherung bei einseitig erfolgter Erstprüfung der Vollstreckbarkeit in der Regel gewahrt.
- Hinsichtlich der allgemeinen Arrestgründe gemäss Art. 271 Abs. 1 Ziff. 1 - 5 SchKG ist festzuhalten, dass das Lugano-Übereinkommen in Art. 39 Abs. 2 LugÜ konkrete Gefährdungen solcher Art nicht verlangt. Stattdessen verleiht es dem Vollstreckungsgläubiger einen Sicherungsanspruch schon aufgrund der Vollstreckbarerklärung im Rahmen der Erstprüfung. Aus diesem Grunde ist der Entscheid des Prüfungsrichters ohne weiteres als zureichender Arrestgrund anzusehen.
- Wesentlich bleiben allerdings folgende Sicherungen: Die Arrestgewährung steht unter den Vorbehalten von Art. 273 SchKG. Ent-



sprechend wäre der Arrest jeweils - nach Ermessen der Arrestbehörde - unter Auflage zur Gegensicherung auszusprechen. Ferner gilt das Erfordernis der Prosekution durch Betreibung innerhalb der Fristen von Art. 278 SchKG.

- Ergreift der Schuldner einen Rechtsbehelf nach Art. 36 ff. LugÜ und wird dieser gutgeheissen, so ist dem Arrest nachträglich die Grundlage entzogen. Dies sollte der Schuldner der Arrestbehörde gegenüber jederzeit, d.h. auch ausserhalb der Frist gemäss Art. 279 SchKG und ohne Arrestaufhebungsklage geltend machen können.

#### 4. Zusammenfassung

Die Verfahrensvorschriften des Lugano-Übereinkommens (Art. 31 ff. LugÜ) einerseits und des herkömmlichen Rechtsöffnungsverfahrens andererseits sind nicht allen Punkten miteinander vereinbar.

Zur Lösung dieses Widerspruches wird eine zweckmässige Differenzierung zwischen zwei Verfahrensvarianten vorgeschlagen:

- Es steht dem Vollstreckungsgläubiger frei, wie bis anhin die Titelprüfung im Rahmen der Betreibung bzw. Rechtsöffnung vornehmen zu lassen. Die äusseren Verfahrensvorschriften des Lugano-Übereinkommens, namentlich die besonderen Anfechtungsfristen (Art. 36 LugÜ) sowie das Verfahren für den Rechtsbehelf (Art. 37 - 41 LugÜ), gelten in einem solchen Falle nicht, soweit sie nicht ohne weiteres im Rahmen des Rechtsöffnungsverfahrens berücksichtigt werden können. Bis zur Rechtskraft des Rechtsöffnungsentscheides gibt es bei Nichtvorliegen der herkömmlichen Arrestgründe nach Art. 271 SchKG keine besonderen Sicherungsmittel.
- Der Vollstreckungsgläubiger kann ohne vorgängige Betreibung, gestützt auf Artikel 26 Abs. 2 und 31 ff. LugÜ, einen unmittelbaren Antrag auf Vollstreckbarerklärung stellen. Zuständig zur Titelprüfung ist der Richter, welcher im Falle einer Betreibung als Rechtsöffnungsrichter zuständig wäre (Art. 32 Abs. 1, "Schweiz" lit. a LugÜ). Die Verfahrensvorschriften des Lugano-Übereinkom-

mens gelten vollumfänglich. Für den Rechtsbehelf bei Einsprachen des Schuldners gemäss Art. 36 ff. LugÜ ist ebenfalls der Rechtsöffnungsrichter zuständig, sofern das kantonale Recht nicht einen echten Instanzenzug erfordert. Im Falle des Rechtsbehelfs für den Gläubiger im Sinne von Art. 40 LugÜ entscheidet die übergeordnete Instanz.

Der Sicherungsanspruch gemäss Art. 39 Abs. 2 LugÜ wird im Arrestverfahren geltendgemacht. Als neuer Arrestgrund dient ohne weiteres, unter Vorbehalt von Art. 273 SchKG, die ausserhalb der Betreibung beantragte Vollstreckbarerklärung. Der Arrest ist nach Art. 278 SchKG zu prosequieren. Zur Überführung der Vollstreckbarerklärung in die eigentliche Vollstreckung bleibt eine Betreibung nötig.

Bern, den 18. Oktober 1991

BUNDESAMT FUER JUSTIZ

4971

## **Register der schweizerischen Seeschiffe**

Das unter Nummer 98 im Register der schweizerischen Seeschiffe eingetragene, der Transocéanique Suisse SA, Compagnie de Navigation, in Genf, gehörende Seeschiff Anzère ist gestrichen worden.

10. Oktober 1991

Schweizerisches Seeschiffsregisteramt

## Notifikation

(Art. 64 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht, VStrR)

*Linde Reinhard*, geb. 18. Februar 1930, deutscher Staatsangehöriger, unbekanntem Aufenthalts.

Gestützt auf das am 11. Dezember 1989 durch das Zollamt Basel-Flughafen aufgenommene Schlussprotokoll wurden Sie verurteilt durch

- a. die Zollkreisdirektion Basel wegen Zollübertretung und Widerhandlung gegen den Bundesratsbeschluss über die Warenumsatzsteuer (WUStB) in Anwendung der Artikel 74 Ziffer 8 und 87 des Zollgesetzes sowie der Artikel 52 und 53 WUStB mit Strafbescheid vom 9. April 1991 zu einer Busse von 845 Franken, unter Auferlegung einer Spruchgebühr von 100 Franken;
- b. die Eidgenössische Alkoholverwaltung wegen Widerhandlung gegen das Alkoholgesetz (AlkG) in Anwendung der Artikel 28 und 54 AlkG mit Strafbescheid vom 22. Januar 1991 zu einer Busse von 200 Franken, unter Auferlegung einer Spruchgebühr von 50 Franken und einer Schreibgebühr von 10 Franken.

Diese Strafbescheide werden Ihnen hiermit eröffnet. Gegen den Strafbescheid der Zollkreisdirektion Basel können Sie innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung der vorliegenden Notifikation bei der Eidgenössischen Oberzolldirektion, 3003 Bern, gegen den Strafbescheid der Eidgenössischen Alkoholverwaltung, 3000 Bern 9, innert der gleichen Frist bei dieser Verwaltung Einsprache erheben. Die Einsprachen sind schriftlich einzureichen und haben einen bestimmten Antrag sowie die zur Begründung dienenden Tatsachen zu enthalten; die Beweismittel sind zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen (Art. 68 VStrR).

Nach unbenütztem Ablauf der Einsprachefrist werden die Strafbescheide rechtskräftig und vollstreckbar (Art. 67 VStrR).

Sie werden hiermit aufgefordert, den geschuldeten Gesamtbetrag von 1005 Franken innert 30 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft der Strafbescheide an die Zollkreisdirektion Basel, Postscheckkonto 40-531-1 (Basel), zu zahlen. Erfolgt innert Frist keine Zahlung, werden gestützt auf Artikel 122 Absatz 1 des Zollgesetzes die als Zollpfand beschlagnahmten Waren verwertet. Der Erlös wird gemäss Artikel 120 des Zollgesetzes mit den Einfuhrabgaben, der Busse und den Kosten verrechnet. Ein allfälliger Restbetrag wird bei der Zollkreisdirektion Basel, Elisabethen-Strasse 31, 4010 Basel, hinterlegt und kann dort durch Sie oder eine durch Sie bevollmächtigte Person gegen Quittung in Empfang genommen werden. Eine nicht gedeckte Restbusse kann in Haft umgewandelt werden (Art. 10 VStrR).

29. Oktober 1991

Eidgenössische Oberzolldirektion

---

## Gesuche um Erteilung von Arbeitszeitbewilligungen

---

### Verschiebung der Grenzen der Tagesarbeit (Art. 10 ArG)

- Boller, Winkler AG, 8488 Turbenthal  
Kämmerei  
2 M  
13. Januar 1992 bis 14. Januar 1995 (Erneuerung)
- ABB Hochspannungstechnik AG, 8050 Zürich  
Herstellung von Zinkoxyd- Widerständen in Wettingen  
2 M  
29. Dezember 1991 bis 31. Dezember 1994 (Erneuerung)

### Zweischichtige Tagesarbeit (Art. 23 ArG)

- AG für Keramische Industrie Laufen, 4242 Laufen  
Wandplattenfabrik  
4 M, 12 F  
7. Oktober 1991 bis auf weiteres (Aenderung)
- Girsberger AG, 4922 Bützberg  
Metallbearbeitung  
4 M, 4 F  
30. September 1991 bis 1. Oktober 1994 (Erneuerung)
- Dr. Ing. Koenig AG, 8953 Dietikon  
blechverarbeitende Maschinen  
10 M  
2. März 1992 bis auf weiteres (Erneuerung)
- A. Messerli AG, 8152 Glattbrugg  
Folien- und Filmherstellung  
bis 20 M, 4 F  
14. Oktober 1991 bis auf weiteres (Aenderung)
- WT Wäscherei Thalwil AG, 8800 Thalwil  
Wäscherei  
max. 25 M, max. 25 F  
14. Oktober 1991 bis auf weiteres (Aenderung)

### Nachtarbeit oder dreischichtige Arbeit (Art. 17 oder 24 ArG)

- ABB Hochspannungstechnik AG, 8050 Zürich  
Herstellung von Zinkoxyd- Widerständen in Wettingen  
bis 6 M  
30. Dezember 1991 bis 31. Dezember 1994 (Erneuerung)

### Sonntagsarbeit (Art. 19 ArG)

- ABB Hochspannungstechnik AG, 8050 Zürich  
Herstellung von Zinkoxyd- Widerständen in Wettingen  
2 M  
29. Dezember 1991 bis 31. Dezember 1994 (Erneuerung)

## Ununterbrochener Betrieb (Art. 25 ArG)

- Elektrizitätswerk der Stadt Zürich, 8001 Zürich  
Kraftwerk Wettingen  
5 M  
30. Dezember 1991 bis auf weiteres (Aenderung)
  - Nordostschweizerische Kraftwerke, 5401 Baden  
Unterwerk Grynau, Uznach  
6 M  
2. September 1991 bis auf weiteres (Aenderung)  
Ausnahmebewilligung gestützt auf Art. 28 ArG
- (M = Männer, F = Frauen, J = Jugendliche)

## Rechtsmittel

Wer durch die Erteilung einer Arbeitszeitbewilligung in seinen Rechten oder Pflichten berührt ist und wer berechtigt ist, dagegen Beschwerde zu führen, kann innert zehn Tagen seit Publikation des Gesuches beim Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit, Abteilung Arbeitnehmerschutz und Arbeitsrecht, Gurtengasse 3, 3003 Bern, nach telefonischer Voranmeldung (Tel. 031 61 29 45/28 58) Einsicht in die Gesuchsunterlagen nehmen.

---

## Erteilte Arbeitszeitbewilligungen

---

### Verschiebung der Grenzen der Tagesarbeit

Begründung: Erledigung dringender Aufträge, wirtschaftliche Betriebsweise (Art. 10 Abs. 2 ArG)

- Limmatdruck AG, 8957 Spreitenbach  
Zeitungsspedition  
bis 10 M, bis 15 F  
30. September 1991 bis auf weiteres (Aenderung)
- Bürki AG, 4538 Oberbipp  
Zwirnerei und Poliererei  
2 M, 2 F  
11. November 1991 bis 12. November 1994 (Erneuerung)
- Stotz & Co AG, 9326 Horn  
Stanzerei  
2 F  
2. September 1991 bis 5. September 1992
- Genossenschaft Migros Luzern in Dierikon, 6030 Ebikon  
verschiedene Betriebsteile  
77 M, 39 F  
21. Oktober 1991 bis auf weiteres (Erneuerung)  
Ausnahmebewilligung gestützt auf Art. 28 ArG

- Aerni-Leuch AG, 3097 Liebefeld  
Fotoabteilung  
bis 10 M  
14. Oktober 1991 bis 16. November 1991

**Zweischichtige Tagesarbeit**

Begründung: Erledigung dringender Aufträge, wirtschaftliche Betriebsweise (Art. 23 Abs. 1 ArG)

- Rosenmund AG, 4410 Liestal  
Filterfabrikation (Schweisserei und Montage)  
6 M  
21. Oktober 1991 bis 23. November 1991
- Büchi AG Metallwarenfabrik, 9500 Wil  
Fabrikation  
4 M  
2. September 1991 bis 5. September 1992
- Läser AG, 5728 Gontenschwil  
Druckerei  
10 M, 4 F  
2. September 1991 bis auf weiteres (Aenderung)
- Limmatdruck AG, 8957 Spreitenbach  
Kopie und Zeitungs-Rollenoffset  
36 M  
30. September 1991 bis auf weiteres (Aenderung)
- Limmatdruck AG, 8957 Spreitenbach  
verschiedene Betriebsteile  
bis 44 M, 8 F  
30. September 1991 bis 1. Oktober 1994 (Aenderung)
- Pyropac AG, 9466 Sennwald  
Blechbearbeitung  
4 M  
30. September 1991 bis 2. Mai 1992
- Lanz Industrie-Technik AG, 4855 Wolfwil  
Abteilungen der Metallumformtechnik, Montage und  
Schweisserei  
40 M, 18 F  
2. September 1991 bis auf weiteres (Aenderung)  
Ausnahmebewilligung gestützt auf Art. 28 ArG
- Sarnatech Spritzguss AG, 6234 Triengen  
Kunststoffspritzerei, Kunststoffbearbeitung, Lackiererei  
30 M, bis 10 F  
1. April 1991 bis auf weiteres (Aenderung)  
Ausnahmebewilligung gestützt auf Art. 28 ArG
- SALVIS AG, 6015 Reussbühl  
verschiedene Betriebsteile  
6 M  
2. September 1991 bis auf weiteres (Aenderung)

- Dr. Dünner AG, 9533 Kirchberg  
Weichgelatine kapsel-Herstellung  
16 F  
2. September 1991 bis 5. September 1992  
(Aenderung und Erneuerung)
- Dr. Dünner AG, 9533 Kirchberg  
Pulvertechnologie  
4 M, 2 F  
2. September 1991 bis 5. September 1992

#### Nachtarbeit oder dreischichtige Arbeit

Begründung: technisch oder wirtschaftlich unentbehrliche Betriebsweise (Art. 17 Abs. 2 und Art. 24 Abs. 2 ArG)

- Dr. Dünner AG, 9533 Kirchberg  
Weichgelatine kapsel-Herstellung  
8 M  
2. September 1991 bis 5. September 1992  
(Aenderung + Erneuerung)  
Ausnahmebewilligung gestützt auf Art. 28 ArG
- Genossenschaft Migros St. Gallen, 9202 Gossau  
Bäckerei Neumarkt  
bis 12 M, bis 1 F  
2. September 1991 bis 3. September 1994 (Erneuerung)  
Ausnahmebewilligung gestützt auf Art. 28 ArG
- Genossenschaft Migros Luzern in Dierikon, 6030 Ebikon  
Charcuterie  
1 M  
21. Oktober 1991 bis auf weiteres (Erneuerung)
- Verband für die Kehrichtbeseitigung der Region  
Mittelthurgau, 8555 Müllheim  
Kehrichtbeseitigung  
bis 10 M  
1. September 1991 bis auf weiteres (Aenderung)

#### Sonntagsarbeit

Begründung: technisch oder wirtschaftlich unentbehrliche Betriebsweise (Art. 19 Abs. 2 ArG)

- E. Bruderer Maschinenfabrik AG, 9320 Frasnacht  
Fertigung  
2 M  
5. August 1991 bis 8. August 1992 (Aenderung)

(M = Männer, F = Frauen, J = Jugendliche)



## Rechtsmittel

Gegen diese Verfügungen kann nach Massgabe von Artikel 55 Absatz 2 ArG und Artikel 44 ff. VwVG innert 30 Tagen seit der Publikation beim Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Eingabe ist im Doppel einzureichen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten.

Wer zur Beschwerde berechtigt ist, kann innerhalb der Beschwerdefrist beim Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit, Abteilung Arbeitnehmerschutz und Arbeitsrecht, Gurtengasse 3, 3003 Bern, nach telefonischer Voranmeldung (Tel. 031 61 29 45/28 58) Einsicht in die Bewilligungen und deren Begründung nehmen.

29. Oktober 1991

Bundesamt für Industrie,  
Gewerbe und Arbeit

Abteilung Arbeitnehmerschutz  
und Arbeitsrecht

Verfügungen des Eidgenössischen Meliorationsamtes

- Gemeinde Zuzgen AG, Düngeranlage Chürzehof,  
Projekt-Nr. AG2845
- Gemeinde Leibstadt AG, Düngeranlage Brühalden,  
Projekt-Nr. AG2844
- Gemeinde Bettwil AG, Düngeranlage Brünnelihof,  
Projekt-Nr. AG2842
- Gemeinde Wölflinswil AG, Düngeranlage Figgethof,  
Projekt-Nr. AG2843
- Gemeinde Schwende AI, Gebäuderationalisierung Eugst,  
Projekt-Nr. AI804
- Gemeinde Rüte AI, Gebäuderationalisierung Karlis,  
Projekt-Nr. AI814
- Gemeinde Freimettigen BE, Viehdurchlass Dessikofen,  
Projekt-Nr. BE7644
- Gemeinde Schangnau BE, Güterweg Lochsiten, 4. Etappe,  
Projekt-Nr. BE3054-4
- Gemeinde Schangnau BE, Wasserversorgung Obersti Lochsiten,  
Projekt-Nr. BE7650
- Gemeinde Reigoldswil BL, Düngeranlage Grien,  
Projekt-Nr. BL817
- Gemeinde Plaffeien FR, Alpgebäude Bödeli,  
Projekt-Nr. FR3286
- Gemeinde Valendas GR, Gesamtmelioration Carrera-Brün,  
7. Etappe,  
Projekt-Nr. GR1661-7
- Gemeinde Castiel GR, Gebäuderationalisierung Puttels,  
Projekt-Nr. GR3780
- Gemeinde Pitasch GR, Ausbau der Wasserversorgung 1991,  
Projekt-Nr. GR3855
- Gemeinde Samnaun GR, Güterwegnetz Samnaun, 3. Etappe,  
Projekt-Nr. GR1788-3
- Gemeinde Sachseln OW, Stallsanierung Obstocken,  
Projekt-Nr. OW1089
- Gemeinde Kerns OW, Düngeranlage Vorder Stalden,  
Projekt-Nr. OW1110

- Gemeinde Sarnen OW, Düngeranlage Risegg II,  
Projekt-Nr. OW1108
- Gemeinde Wildhaus SG, Düngeranlage Seebach,  
Projekt-Nr. SG4756
- Gemeinde Gossau SG, Gebäuderationalisierung Landegg,  
Projekt-Nr. SG4629
- Gemeinde Andwil SG, Düngeranlage Chueweid,  
Projekt-Nr. SG4752
- Gemeinde Eggersriet SG, Düngeranlage Springplatz,  
Projekt-Nr. SG4753
- Gemeinde Berneck SG, Düngeranlage Buechholz,  
Projekt-Nr. SG4755
- Gemeinde Oberhelfenschwil SG, Düngeranlage Schwanden,  
Projekt-Nr. SG4757
- Gemeinde Wattwil SG, Düngeranlage Büel,  
Projekt-Nr. SG4754
- Gemeinde Laupersdorf SO, Gebäuderationalisierung  
Martinshof 21,  
Projekt-Nr. SO1376
- Gemeinde Braunau TG, Gebäuderationalisierung Breiten-  
acker,  
Projekt-Nr. TG1413
- Gemeinde Oppikon TG, Gebäuderationalisierung Schmid-  
hof,  
Projekt-Nr. TG1420
- Gemeinde Roggwil TG, Stallsanierung Frohheim,  
Projekt-Nr. TG1427
- Gemeinde Bichelsee TG, Gebäuderationalisierung Lützel-  
weid,  
Projekt-Nr. TG1409
- Gemeinde Fischingen TG, Hofsanierung Schärliwald,  
Projekt-Nr. TG1421
- Gemeinde Attinghausen UR, Gebäuderationalisierung  
Port,  
Projekt-Nr. UR1263
- Gemeinde Gurtnellen UR, Gebäuderationalisierung Gapil,  
Projekt-Nr. UR1185
- Gemeinde Spiringen UR, Seilbahnumbau Kipfen Tristel,  
Projekt-Nr. UR1293
- Gemeinde Salgesch VS, Gebäuderationalisierung Mare,  
Projekt-Nr. VS3557

- Gemeinde Unterbäch VS, Trink- und Tränkwasserversorgung Rufine-Salegga, Projekt-Nr. VS3702
- Gemeinde Mund VS, Flurweg Nr. 10 Gassmatte-Zienzhi-schinu, Projekt-Nr. VS3703
- Gemeine Hinwil ZH, Gebäuderationalisierung Girenbad, Projekt-Nr. ZH3613
- Gemeinde Hinwil ZH, Gebäuderationalisierung Triemen, Projekt-Nr. ZH3379

### Rechtsmittel

Gegen diese Verfügungen kann nach Massgabe von Artikel 68 der Bodenverbesserungs-Verordnung (SR 913.1), 44ff. des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (SR 172.021), 12 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (SR 451) und 14 des Bundesgesetzes über Fuss- und Wanderwege (SR 704) innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung im Bundesblatt beim Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Eingabe ist im Doppel einzureichen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten.

Wer zur Beschwerde berechtigt ist, kann innerhalb der Beschwerdefrist beim Eidgenössischen Meliorationsamt, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern, nach telefonischer Voranmeldung (Tel. 031 61 26 55) Einsicht in die Verfügungen und die Projektunterlagen nehmen.

29. Oktober 1991

Eidgenössisches  
Meliorationsamt

# **Genehmigung der Flugpläne der Linienverkehrsunternehmen mit Flugbewegungen zur Nachtzeit auf den Flughäfen Zürich oder Genf-Cointrin<sup>1)</sup>**

vom 28. Oktober 1991

---

Gestützt auf den Artikel 30 des Bundesgesetzes vom 21. Dezember 1948<sup>2)</sup> über die Luftfahrt sowie die Artikel 95 Absatz 1 und 107 Absatz 1 der Verordnung vom 14. November 1973<sup>3)</sup> über die Luftfahrt hat das Bundesamt für Zivilluftfahrt die Winterflugpläne (27. Oktober 1991 bis 28. März 1992) genehmigt, welche Flugbewegungen zur Nachtzeit (22.01 bis 05.59) auf den Flughäfen Zürich oder Genf-Cointrin enthalten.

## *Rechtsmittel*

Wer nach Artikel 48 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren<sup>4)</sup> zur Beschwerde berechtigt ist, kann diese Verfügung durch Beschwerde an das Eidgenössische Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement, 3003 Bern, anfechten. Die Beschwerdeschrift ist im Doppel innert 30 Tagen seit dieser Veröffentlichung einzureichen und hat die Begehren und deren Begründung zu enthalten. Einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung gestützt auf Artikel 55 Absatz 2 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren entzogen.

28. Oktober 1991

Bundesamt für Zivilluftfahrt  
Der Direktor i. V.: Deutsch

4965

<sup>1)</sup> Die Verzeichnisse der Linienflugbewegungen von 22.01 bis 05.59 Uhr sind beim Bundesamt für Zivilluftfahrt, 3003 Bern, oder bei den Direktionen der Flughäfen Zürich, 8058 Zürich, und Genf-Cointrin, 1215 Genf, erhältlich.

<sup>2)</sup> SR 748.0

<sup>3)</sup> SR 748.01

<sup>4)</sup> SR 172.021

## Zusicherungen von Bundesbeiträgen an Gewässerkorrekturen

### Verfügungen des Eidgenössischen Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartementes

- Kanton Luzern, Gemeinden Kriens und Luzern, Sanierung des Krienbaches, Verfügung Nr. 168

#### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann nach Massgabe von Art. 44ff. des Bundesgesetzes über Verwaltungsverfahren (SR 172.021), Artikel 12 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (SR 451) und Artikel 14 des Bundesgesetzes über Fuss- und Wanderwege (SR 704) innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung im Bundesblatt beim Bundesgericht Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Eingabe ist im Doppel einzureichen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten.

Wer zur Beschwerde berechtigt ist, kann innerhalb der Beschwerdefrist beim Bundesamt für Wasserwirtschaft, Efingerstrasse 77, 3001 Bern, nach telephonischer Voranmeldung (Tel. 031 61 54 80) Einsicht in die Verfügungen und die Projektunterlagen nehmen.

29. Oktober 1991

Bundesamt für Wasserwirtschaft

## Bekanntmachungen der Departemente und Ämter

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1991
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	42
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	29.10.1991
Date	
Data	
Seite	312-333
Page	
Pagina	
Ref. No	10 052 014

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.